



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Markt Indersdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Markt Indersdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Markt Indersdorf (Feuerwehrkostensatzung) vom 25.02.2016 (in der Fassung der 1. Änderung vom 25.07.2018) außer Kraft.

(2) Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Anlage Nr. 3.2 und 3.3 tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 23.04.2026

MARKT MARKT INDERSDORF


Franz Obesser
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 4) und den Personalkosten (Nummer 3 und 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
den Mannschaftstransportwagen MTW Indersdorf	15 Jahren	1,38 €
den Mannschaftstransportwagen MTW Niederroth	15 Jahren	2,47 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,97 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	6,46 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 DAH FI401	25 Jahren	6,99 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 DAH FI402	25 Jahren	9,74 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	9,28 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Jahren	2,63 €
das Tanklöschfahrzeug DAH E333	25 Jahren	3,97 €
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	25 Jahren	1,12 €



2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei durchschnittlich jährlichen Ausrückestunden von 80 h und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
den Mannschaftstransportwagen MTW Indersdorf	31,27 €
den Mannschaftstransportwagen MTW Niederroth	22,45 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	84,69 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	113,38 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 DAH BJ2004	165,97 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 DAH BJ2020	206,91 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	230,92 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	43,52 €
das Tanklöschfahrzeug DAH E333	84,69 €
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	24,45 € zuzüglich Traktorstunden nach jeweils gültigem Maschinenringverrechnungssatz

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 44,00 €

b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben 58,00 €

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €



3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 17,90 €

b) sonstige Bedienstete 17,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

3.4 Pauschalkosten für Fehlalarmlösungen

Bei einem Fehlalarm von privaten Brandmeldeanlagen kann, wenn eine Erkundung und Überprüfung des Anlasses vor Ort durchgeführt wurde, abweichend der vorstehenden Regelungen ein pauschaler Aufwendungs- und Kostenersatz verlangt werden (gilt auch bei der Alarmierung mehrerer Feuerwehren):

- bei erstmaliger Alarmierung 500,00 €
- je Wiederholungsfall (innerhalb von 12 Monaten) 700,00 €.

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht ein gerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

eine Tauchpumpe TP 4	13,02 €
eine Motorsäge	11,03 €
ein Nass- u. Trockensauger	13,44 €
ein Be-/Entlüftungsgerät	24,78 €
eine Tragkraftspritze PFPN 10/1000	22,05 €
eine Länge Druckschlauch, inkl. Prüfung und Reinigung	18,27 €
Verleih eines Stromerzeugers	27,83 €
Zieh-Fix inkl. Leihzylinder	47,88 €
Schlauchpflege je Schlauch inkl. Prüfung	13,65 €
Chemikalienschutzanzug	18,90 €
Mobiler Großventilator	46,20 €



5. Gebühren für die Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, Schlauchwerkstatt

Die personellen Kosten und Gemeinkosten werden auf 65,73 € pro Stunde festgesetzt. Damit ergeben sich für Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte folgende Beträge:

Einmalige Reinigung und Prüfung einer Atemschutz Maske (ohne Ersatzteile)	19,95 €
Einmalige Reinigung und Prüfung eines Pressluftatmers (ohne Ersatzteile)	25,20 €
sechs-Jahresüberprüfung je Atemschutzgerät (ohne Ersatzteile)	57,65 €
Füllen einer 200bar Pressluftflasche	4,31 €
Füllen einer 300bar Pressluftflasche	4,31 €
Vorbereitung einer Pressluftflasche für TÜV	2,21 €
Einmalige Reinigung und Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges	100,91 €
Waschen/Bebänderung Atemschutzgerät	11,24 €
Einmalige Reinigung eines Chemikalienschutzanzuges	195,93 €